

Freundeskreis der Sammlungen im Sommerpalais zu Greiz e.V.

Fürstlich Greizer Park 1
D- 07973 Greiz

Bankverbindung Sparkasse Gera-Greiz
IBAN: DE66 8305 0000 0000 0020 03 BIC: HELADEF1GER

Satzung
Des Freundeskreises der Sammlungen im Sommerpalais zu Greiz e.V.
Eingetragen beim Amtsgericht Greiz am 25.02.1998
Vereinsregister Nummer 578

§ 1 Name und Sitz:

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Sammlungen im Sommerpalais zu Greiz e.V.“ und wird in das Vereinsregister des Amtsgericht Greiz eingetragen
2. Sitz des Vereins ist Greiz.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins:

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung der Staatlichen Bücher- und Kupferstichsammlung Greiz – Stiftung der Älteren Linie des Hauses Reuss – sowie der weiteren Sammlungsbestände des Sommerpalais zu Greiz in der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben, wie z.B. Erweiterung, Konservierung, Restaurierung, Dokumentation und wissenschaftliche Bearbeitung der Sammlungsbestände.

Zu den Aufgaben des Vereins gehören auch die Organisation von Veranstaltungen zur Förderung der Sammlung sowie die Vorbereitung von Veröffentlichungen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§3 Mitgliedschaft:

1. Dem Verein können natürliche und juristische Personen, sowie nicht rechtsfähige Vereine als ordentliche Mitglieder beitreten.
2. Der Beitritt neuer Mitglieder erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
3. Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Vereinen durch Auflösung derselben, durch Austritt und durch Ausschluss.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss

§ 4 Geschäftsjahr:

1. Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.
2. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet mit dem Schluss dieses Kalenderjahres.

§ 5 Mitgliedsbeiträge:

1. Von den Mitgliedern des Vereins wird ein jährlicher Beitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Der Beitrag wird am 31. März eines jeden Jahres Geschäftsjahres fällig. Für neu aufgenommene Mitglieder wird er einen Monat nach Aufnahme fällig und zwar unabhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme in Höhe des vollen Jahresbeitrages.

§ 6 Gemeinnützigkeit:

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, wobei Ausgaben für die Verwaltung des Vereins im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig sind. Gleiches gilt für die Bildung von Rücklagen.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe des Vereins:

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Die Beschlussfassung erfolgt bei beiden Organen mit einfacher Mehrheit, wenn in der Satzung nicht andere Mehrheiten bestimmt sind.

§ 8 Mitgliederversammlung:

1. Der Mitgliederversammlung steht die Ordnung aller Angelegenheiten des Vereins zu, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a) Satzungsänderungen;
 - b) Auflösung des Vereins;
 - c) Bestellung und Widerruf der Bestellung des Vorstandes;
 - d) Entlastung des Vorstandes;
 - e) Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern;
 - f) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages.
3. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Geschäftsjahr, möglichst im ersten Halbjahr vom Vorstand einberufen werden.
Die Einladung zur Teilnahme muss spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich und unter der Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung abgesandt worden sein.
4. Eine Mitgliederversammlung ist ferner zu berufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angaben von Zweck und Grund vom Vorstand verlangt und wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
5. Eine Stellvertretung in der Mitgliederversammlung ist zulässig. Die Vertretung kann nur durch ein anderes Mitglied des Vereins erfolgen. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen und gilt nur dann als wirksam erteilt, wenn sie der Mitgliederversammlung vor dem jeweiligen Abstimmvorgang vorliegt.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden und der ordnungsgemäß vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Satzungsänderungen, dem Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes und bei der Entscheidung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden und der ordnungsgemäß vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
7. Von jeder Mitgliederversammlung sind ein schriftliches Protokoll und eine Anwesenheitsliste der erschienen Mitglieder vom Schriftführer zu fertigen; falls dieser verhindert ist, von einem von der Versammlung zur Schriftführung zu berufenden Mitglied. Das Protokoll der Versammlung ist vom Protokollführer und vom Vorstand zu unterzeichnen.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgte.

§ 9 Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) weiteren Mitgliedern
2. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Beisitzer berufen.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl oder Wiederwahl durchgeführt ist. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während seiner Amtszeit ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit durch Zuwahl. Das zugewählte Mitglied bedarf der Bestätigung der auf die Zuwahl folgenden Mitgliederversammlung.
5. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet dessen Vermögen und sorgt für die Ausführung der von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Beschlüsse.
7. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Vereinsgeschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Gegenstände der Beschlussfassung müssen rechtzeitig angekündigt werden. Die Ankündigungen bedürfen nicht der Schriftform.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ist ein Mitglied des Vorstandes verhindert, kann es schriftlich zu den zur Abstimmung anstehenden Punkten der Tagesordnung seine Stimme abgeben.
8. Der Vorstand ist einberufen, über den Ausschluss eines Mitgliedes zu beschließen. Die Entscheidung erfolgt im Vorstand mit qualifizierter Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Vorstandsmitglieder. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere dann, wenn ein Mitglied in grober Art und Weise gegen die Zielsetzung der Satzung des Vereins verstößt.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Stimmen.
9. Gemäß § 26 BGB wird der Vorstand vom Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Vereinsregister sind nur der Vorsitzende und der stellvertretende

Vorsitzende einzutragen. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

§ 10 Schatzmeister:

1. Die Schatzmeister sind zur ordnungsgemäßen Buchführung im Sinne der abgabenrechtlichen Vorschriften verpflichtet.
2. Die Ordnungsgemäßheit der Buchführung wird durch zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählen sind, geprüft. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über die durchgeführten Prüfungen zu berichten.

§ 11 Auflösung des Vereins:

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung beschließen.

§ 12 Abwicklung des Vereinsvermögens:

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Die Auflösung des Vereins ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. Die Veröffentlichung hat im Bundesanzeiger gemäß § 10 HGB zu erfolgen.